

# Vereinsordnung des realraum - Verein für Technik in Kultur und Gesellschaft

vom 09.03.2020

## §0 Definitionen

1. Das Mitgliedertreffen ist das regelmäßige Treffen aller Mitglieder des Vereins. Es findet üblicherweise einmal im Monat statt. Terminliche Ausnahmen sind möglich. Die Tagesordnung findet sich im Wiki. Die Einladung erfolgt per e-Mail.
2. Mitglieder sind vom Verein aufgenommene Vereinsmitglieder im Sinne der Statuten.
3. Bekannte Gesichter sind z.b. schon öfter im realraum gewesen und/oder mindestens 2 Mitgliedern besser bekannt (siehe §2). Bekannte Gesichter haben ein Foto in einem privaten Bereich des Wikis.
4. Gäste sind Personen im realraum die weder Mitglieder noch Bekannte Gesichter sind.
5. morgen ist nach dem Schlafengehen - und ja manchmal gibt es kein morgen.

## §1 Änderung der Vereinsordnung

1. Anträge zur Änderung der Vereinsordnung beschließt das Mitgliedertreffen mit einfacher Mehrheit.
2. Anträge zur Änderung der Vereinsordnung müssen an einem Mitgliedertreffen vorgestellt werden.
3. Der Antrag darf ehestens auf dem darauffolgenden Mitgliederabend beschlossen werden. Frühestens allerdings 4 Wochen nach dem Mitgliedertreffen auf dem der Antrag vorgestellt wurde.
4. Spätestens 24 Stunden nach dem Mitgliedertreffen, an dem eine Änderung vorgestellt wurde, muss der Antrag den Mitgliedern kenntlich gemacht werden.
5. Nach der Veröffentlichung sind nur mehr formale Änderungen möglich.
6. Für Änderungen stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

## §2 Aufnahme neuer Mitglieder

1. Nur Bekannte Gesichter können einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.
2. Die Entscheidung über einen Antrag auf Mitgliedschaft darf maximal auf das nächste Mitgliedertreffen vertagt werden.

3. Das Mitgliedertreffen entscheidet mit absoluter Mehrheit über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Die Entscheidung des Mitgliedertreffens über die Aufnahme von Mitglieder gilt als Empfehlung an den Vorstand und ist für diesen nicht bindend.
5. Ein neu aufgenommenes Mitglied muss zunächst die Einrichtung einer regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrags glaubhaft machen bevor es eine Zugangskarte erhält.
6. Ein vollständiger Antrag auf Mitgliedschaft enthält Name, mindestens eine e-Mail Adresse, eine weitere möglichst permanente Kontaktmöglichkeit (Anschrift, Telefonnummer, zweite e-Mail). Über Änderungen der Kontaktdaten ist der Vorstand zu informieren.
7. Über die Aufnahme neuer Mitglieder informiert der Vorstand die Mitglieder.
8. Eine Person kann den Status eines Bekannten Gesichtes durch Erfüllung einer oder mehrere der folgenden Bedingungen erreichen:
  - Die Person kommt öfter mal in den realraum und muss mindestens 3 Mitgliedern bekannt sein
  - Die Person ist mindestens 2 Mitgliedern schon länger bekannt.
  - Die Person ist durch ihre Tätigkeiten in anderen befreundeten Vereinen/Institutionen bekannt.
9. Eine Person muss explizit dazu einwilligen in der internen Liste der Bekannten Gesichter samt Foto und Namen aufgeführt zu werden. Einträge in die Liste der Bekannten Personen müssen den Grund für die Eintragung enthalten. <sup>1</sup>
10. Die Liste der Bekannten Gesichter soll regelmäßig vom Mitgliederabend begutachtet werden. Gegebenenfalls können Person aus der Liste entfernt werden.

### §3 Zugangskarten

1. Natürliche Personen, welche realraum Mitglied sind, können eine Zugangskarte anfordern.
2. Jede Zugangskarte ist personenbezogen, und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
3. Juristische Personen, welche realraum Mitglied sind, können unter folgenden Voraussetzungen eine Zugangskarte anfordern:
  - Sie entrichten einen monatlichen Kostenbeitrag in Höhe eines regulären Mitgliedsbeitrags pro Zugangskarte.

---

<sup>1</sup>Erklärung: Die Liste der Bekannten Gesichter ist die Basis für das Verständnis unseres Vertrauens zu Personen. Diese Information muss transparent sein.

- Jede Person, die im Besitz einer Zugangskarte ist, hat die Zustimmung entweder des Mitgliedertreffens oder des Vorstands.
  - Die Zugangskarte wurde vor dem 01.08.2021 angefordert.
4. Die Ausgabe von Zugangskarten an Personen darf nur nach *realraum*-Einschulung erfolgen

## §5 Referate und erweiterter Vorstand

1. Referate werden von Personen bekleidet, die sich bereit erklärt haben, spezielle Aufgaben im Verein zu übernehmen und/oder den Vorstand bei der Bewältigung administrativer Arbeiten zu unterstützen.
2. Personen können vom Vorstand jederzeit in ein Referat eingesetzt oder Ihres Referates enthoben werden.
3. Die Person verpflichtet sich zum Antrittszeitpunkt für eine Dauer ihrer Wahl die Funktion nach besten Wissen und Gewissen auszufüllen.
4. Wird offensichtlich, dass die Funktion nicht mehr effektiv erfüllt werden kann, ist der Vorstand ehest möglich zu informieren. Nach Möglichkeit ist ein Nachfolger vorzuschlagen.
5. Das Mitgliedertreffen kann ebenfalls mit einfacher Mehrheit Personen in ein Referat wählen.
6. Mehrere Personen können sich ein Referat teilen bzw. eine Person kann mehrere Referate bekleiden.

### Raum-Bereichs-MeisterIn

Bekleidet von 1 bis n Mitgliedern welche regelmäßig ein kompetentes Auge auf Teilbereiche des *realraum* werfen. (z.b. OLGA, MaSha, Holzwerkstatt, Tesla, Lasercutter, 3D Drucker, Gastherme, Kühlschrank, Getränkelager, etc).

Sie organisieren den Nachkauf von Verbrauchsmaterial und Verkaufsgütern. Prüfen Geräte auf ordnungsgemäße Benutzbarkeit und Verwendbarkeit. Warten Geräte bzw informieren die Mitglieder über die Notwendigkeit einer Wartung.

Kann definieren welche Geräte einer Einschulung bedürfen und kuriert die Liste der eingeschulten Personen. Die Definition der Teilbereiche sowie deren Zuordnung zu Personen ist im Wiki zu dokumentieren.

### Invent-UR-er / Invent-UR-erin

Ist Mitglied im Verein und führt regelmäßig eine Inventur und Kassasturz durch und meldet das Ergebnis an den Kassier.

### **Auge auf Events**

Stellt sicher, dass die Organisation von Events durch den realraum sowie die Teilnahme des realraum bei Events funktioniert. Bemüht sich, dass regelmäßige Veranstaltungen, Vorträge oder Workshops gehalten und angekündigt werden.

### **Public Relations**

Kümmert sich um Bewerbung von Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit für den realraum. Redigiert den Blog und Social Media.

### **Laborbetreibende Person**

Die Laborbetreibende Person ist Mitglied und wird vom und nur vom Vorstand per Vertrag eingesetzt. Sie ist verantwortlich für alle Belange der Sicherheit und Organisation des Open Biolab Graz Austria. Im Sinne des Gentechnikgesetzes ist sie Betreiber der Anlage in der Arbeiten mit GVO durchgeführt werden. Sie stellt sicher, dass allen gesetzlichen Bestimmungen, dem Bundesgesetz und allen darauf beruhenden Verwaltungsakten entsprochen wird.

## **§6 Getränke und Snacks**

1. Getränke und Snacks können von allen anwesenden Personen nach Entrichtung eines fairen Unkostenbeitrags bezogen werden.
2. Jede Person ist selbst dafür verantwortlich den Unkostenbeitrag entsprechend der entnommenen Mengen vor der Entnahme in die dafür bereitgestellte Kassa zu entrichten.
3. Die Höhe des Beitrags ist anhand der ausgehängten Richtwerte zu wählen und darf nicht auf 0 reduziert werden.
4. Der Verein ist nicht dazu verpflichtet den Bezug von Getränken und Snacks in jedem Fall aufrechtzuerhalten und behält sich das Recht vor die Möglichkeit dafür jederzeit für einen beliebigen Zeitraum auszusetzen.
5. Alkoholische Getränke dürfen im Verein nicht günstiger erhältlich sein als das billigste nicht-alkoholische und nicht-koffeinhaltige Getränk.

## **§7 Raumdirektiven**

1. Werkzeug
  - 1.1. Bring ungenutztes nützliches (Werkzeug, Vereins-, Mitgliedereigentum, etc.) an seinen vorgesehenen Verwahrungsort. Im Zweifelsfall dorthin zurück von wo es geholt wurde.
2. Räume
  - 2.1. Die Arbeitsfähigkeit im Raum muss erhalten bleiben. Die Infrastruktur (Couch, Tische, Sessel, Internet, Werkstatt, Werkzeug, Labore-

- quipment, Arbeitsplatz und -raum) dient dem Vereinszweck und muss für den Vereinszweck freigehalten werden.
- 2.2. Arbeitsplatz (Platz/Tisch wo man gearbeitet hat) ist nach Beendigung der Tätigkeiten ordentlich und Besen-rein zu hinterlassen. Während der Arbeitstätigkeiten ist der Arbeitsplatz sobald eine Beeinträchtigung Dritter vorliegt zu säubern.
  - 2.3. Es wird ersucht, für Überbekleidung, Taschen und etwaige Mitbringsel die Garderobe zu nutzen oder einen Platz in den Sozialräumen zu finden, der andere Personen nicht behindert. Der Verein realraum übernimmt keine Haftung für Garderobe oder Wertsachen.
  - 2.4. Herumliegende Gegenstände werden beschriftet, sofern sie einen Nutzen haben sollen (“realraum/r3” wenn es dem Verein gehört, private Gegenstände werden mit Name/Kürzel versehen). Unbeschriftete Gegenstände werden in die “Lost&Found” Kiste übergeben, wenn sich kein dafür vorgesehener Platz findet (Vereinsinventar/Private Box).
3. Soziales
    - 3.1. Wir bitten Mitglieder und BesucherInnen sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Werkstätten nicht beeinträchtigt werden.
    - 3.2. Wir versuchen selbst und bitten dich darum, MitgliederInnen, BesucherInnen, PraktikantInnen, Freunde des Vereins und Gäste aller Art wertschätzend, respektvoll und tolerant zu behandeln (“Be Excellent To Each Other”).

## §8 Stipendien

1. Stipendien sind finanzielle Förderungen die es, insbesondere Personen die unterrepräsentierten Gruppen angehören, erleichtern sollen den Mitgliedsbeitrag zu finanzieren.
2. Stipendien können den Mitgliedsbeitrag nicht vollständig finanzieren. Der Restbetrag der vom Mitglied selbst zu entrichten ist muss mindestens 5 Euro betragen.
3. Stipendien sind zeitlich begrenzt.
4. Verlängerungen von Stipendien sind möglich.
5. Ein Stipedium wird durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds beendet.
6. Der vom Stipendium finanzierte Anteil des Mitgleidbeitrages wird fällig sobald das Mitglied den Restbetrag entrichtet hat.
7. Der Förderungsstaus eines Mitglieds ist geheim und darf mit Personen die nicht mit der unmittelbaren Abwicklung des Stipendiums vertraut sind nur unter ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds geteilt werden.
8. Die Vergabe von Stipendien wird über Stipendiumsprogramme geregelt.

9. Ein Stipendiumsprogramm muss einen eindeutigen Namen haben und die Vergabebedingungen sowie eine Kontaktmöglichkeit öffentlich dokumentieren.
10. Die Vergabebedingungen eines Stipendiumsprogramms muss zumindest die folgende Punkte definieren:
  - 10.1. Die maximale Höhe des vom Stipendium finanzierten Anteil des Mitgliedsbeitrages
  - 10.2. Die maximale Dauer für die ein Stipendium vergeben wird.
  - 10.3. Die Person oder der Personenkreis der über die Vergabe eines Stipendiums entscheidet.
11. Über die Einführung eines neuen oder Änderung der Vergabebedingungen eines bestehenden Stipendiumsprogramms beschließt das Mitgliedertreffen mit einfacher Mehrheit.
12. Anträge zur Einführung oder Änderung eines Stipendiumsprogramm müssen an einem Mitgliedertreffen vorgestellt werden.
13. Der Antrag darf ehestens auf dem darauffolgenden Mitgliederabend beschlossen werden. Frühestens allerdings 4 Wochen nach dem Mitgliedertreffen auf dem der Antrag vorgestellt wurde.
14. Spätestens 24 Stunden nach dem Mitgliedertreffen, an dem eine neues Stipendiumsprogramm oder eine Änderung vorgestellt wurde, muss der Antrag den Mitgliedern kenntlich gemacht werden.
15. Nach der Veröffentlichung sind nur mehr formale Änderungen des Antrags möglich.
16. Für Anträge stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.